

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

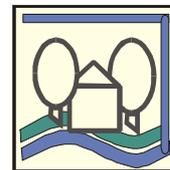
- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz
Der Bürgermeister
Gemeindeverwaltung
33434 Herzebrock-Clarholz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum geplanten Vorhaben

Bauantrag zur Errichtung einer Kindertagesstätte und die N-25. FNP-Änderung

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Gemarkung Herzebrock, Flur 29, Flst. 31

Gütersloh, den 08. Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Die geplante Maßnahme	1
1.2.1	Ziel des Vorhabens.....	1
1.2.2	Beschreibung der Schutzausweisungen	2
1.2.3	Vorbelastung und Wirkfaktoren des Vorhabens.....	2
1.2.3.1	<i>Vorbelastung</i>	2
1.2.3.2	<i>Wirkfaktoren des Vorhabens</i>	3
1.3	Ablauf des Prüfverfahrens	3
1.3.1	Methodik	3
1.3.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3.2.1	<i>Die planungsrelevanten Arten in NRW</i>	3
1.3.2.2	<i>Europäische Vogelarten in NRW</i>	4
1.3.2.3	<i>Zu beachtende Verbote</i>	5
1.3.2.4	<i>Erhaltungszustand der Populationen einer Art</i>	5
1.4	Vorprüfung	6
1.4.1	Methodik	6
1.4.2	Ergebnis Geländebegehung.....	6
1.4.3	Auswertung LINFOS NRW	10
1.4.4	Artengruppen des MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück Q 1.....	10
1.4.4.1	<i>Methodik</i>	10
1.4.4.2	<i>Säugetiere</i>	11
1.4.4.3	<i>Vögel</i>	13
1.4.4.4	<i>Amphibien</i>	14
1.4.4.5	<i>Reptilien</i>	14
1.4.4.6	<i>Pflanzenarten</i>	14
1.5	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
1.5.1	<i>Methodik</i>	15
1.5.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
1.5.2.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	15
1.5.2.1.1	<i>Bauzeit</i>	15
1.5.2.1.2	<i>Ökologische Baubegleitung</i>	15
1.5.2.2	<i>Minimierungsmaßnahmen</i>	16
1.5.3	Anforderungen an einen landschaftspflegerischen Begleitplan	16
1.6	Ergebnis.....	17
1.6.1	Säugetiere	17
1.6.2	Vögel.....	17
1.6.3	Amphibien.....	17
1.6.4	Reptilien.....	17
1.6.5	Pflanzenarten.....	17
1.6.6	Umgang mit nicht planungsrelevanten Arten	18
1.7	Zusammenfassende Beurteilung	18

TABELLEN

Tab. 1: Ermittlung der planungsrelevanten Säugetiere	13
Tab. 2: Ermittlung der planungsrelevanten Vögel	13
Tab. 3: Bauzeitenfenster, keine Maßnahmenumsetzung im roten Zeitraum	15

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Ausschnitt N-25. Änderung des FNP	2
---	---

Fotos

Foto 1: Blick in Kronenaspekt der Ufergehölze	7
Foto 2: Blick nach Osten auf Ufergehölze bzw. Grenzlinie zum Garten links	7
Foto 3: Blick nach Westen über Wiesenbrache	8
Foto 4: Blick auf Kleingewässer mit Ufergehölzen	9
Foto 5: Blick nach Osten auf temporären Grabenlauf	9
Foto 6: Blick nach Westen, Aspekt Ackerfläche - Graben – Gehölzstreifen	10

ANLAGEN

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

ANLAGE 2: FORMULAR B - ANTRAGSTELLER (ART FÜR ART-PROTOKOLL)

ANLAGE 3: ZEICHNERISCHE UNTERLAGEN

Blatt:	Darstellung:	Maßstab:
1	Lageplan der betroffenen LRT	1 : 1.000

1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde HERZEBROCK-CLARHOLZ, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, plant die Errichtung einer KITA im Bereich des Grundstückes Gemarkung Herzebrock, Flur 29, Flst. 31.

Hierzu ist zunächst der Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern und ein Bauantrag zu stellen.

Im Zuge der Änderung des FNP ist unter anderem eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zu erarbeiten. Neben dem Formblatt A der ASP werden im folgenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) unter Beachtung der räumlichen Auswirkungen des Vorhabens (Eingriff in Natur und Landschaft) Auswirkungen auf europarechtlich geschützte bzw. besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Bundesrecht aufgezeigt.

Die Gemeinde HERZEBROCK-CLARHOLZ, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, beauftragte das Planungsbüro DÜPHANS, Herzebrocker Str. 50, 33330 Gütersloh, mit der Erstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

1.2 Die geplante Maßnahme

1.2.1 *Ziel des Vorhabens*

Die Gemeinde HERZEBROCK-CLARHOLZ, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, plant die Änderung des FNP, um an der Berliner Straße eine Kindertagesstätte zu errichten.

Der Änderungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP N-25) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit einer Größe von knapp 0,45 ha befindet sich im Osten des Ortsteils Herzebrock südlich der Rhedaer Straße sowie südöstlich der bebauten Grundstücke an der Breslauer Straße.

Gemäß der Gemeinde HERZEBROCK-CLARHOLZ ergibt sich die folgende Begründung:

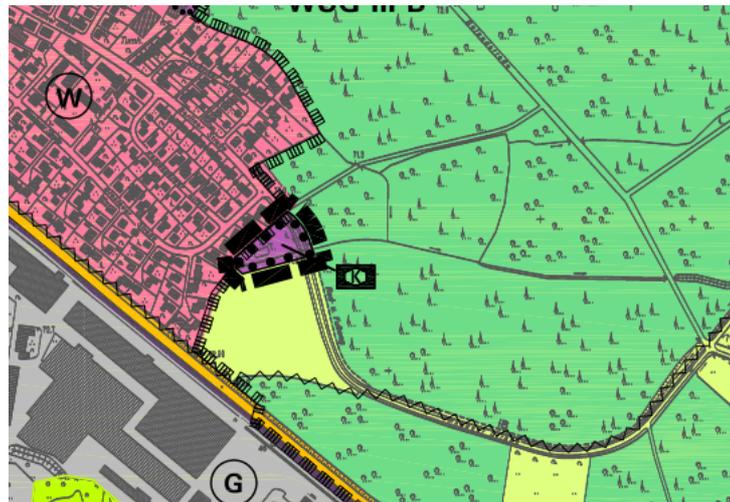
Die 25. FNP-Änderung dient der planungsrechtlichen Absicherung des Kita-Standorts. Dieser Änderung ist eine Standortdiskussion vorausgegangen, in der acht Standorte im Südosten des Ortsteils Herzebrock untersucht wurden.

Im Ergebnis hat sich die Gemeinde für die Entwicklung am Standort Rhedaer Straße entschieden. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 20.12.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 25. FNP-Änderung (N-25) gefasst.

Der bisher im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich wird in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten umgewandelt.

Im Zuge der Umsetzung soll der konkrete Bedarf für eine dreigruppige Kindertageseinrichtung im südöstlichen Siedlungsbereich von Herzebrock gedeckt werden.

Abb. 1: Ausschnitt N-25. Änderung des FNP



Das Grundstück in der Gemarkung Herzebrock, Flur 29, Flurstück ist durch diese Überplanung betroffen. Es handelt sich um eine z. T. gehölzbestandene Wiesenbrache mit einem Kleingewässer.

Die gesamte Fläche soll beansprucht werden. Möglicherweise sind auch die südlich angrenzenden Lebensraumtypen (LRT) Graben und Ackerfläche betroffen.

1.2.2 *Beschreibung der Schutzausweisungen*

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Gütersloh (LSG-3914-001). Weiterhin befindet sie sich in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Herzebrock-Quenhorn“ (ELWAS WEB, 2018).

1.2.3 *Vorbelastung und Wirkfaktoren des Vorhabens*

1.2.3.1 *Vorbelastung*

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung sind auch mögliche vorhandene Vorbelastungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass diese einerseits aktuell - unabhängig von dem Planvorhaben - das (potenzielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten beeinträchtigen können, andererseits aber auch die Prognose geeigneter Maßnahmen erschweren oder negativ beeinflussen.

Als Vorbelastungen sind für das Plangebiet zu nennen:

- Die Gewässerqualität des betroffenen Kleingewässers ist aufgrund einer hohen Rate an Zersetzungssubstanz und Faulschlammabildung durch Blätter erheblich beeinträchtigt.
- Durch Beschattung und Laubaufgabe wird eine aquatische Vegetation als positive Habitatscharakteristika gänzlich verhindert.
- unmittelbar angrenzende Verkehrs- bzw. Siedlungsflächen.
- Gewerbeansiedlungen ca. 130 bis 180 m südwestlich, Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffimmissionen (siehe Umweltbericht).
- Weitere Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen können von den umliegenden Wohn- und Gewerbegebieten ausgehen (siehe Umweltbericht).

1.2.3.2 *Wirkfaktoren des Vorhabens*

Folgende Wirkfaktoren sind potenziell geeignet, Verbotstatbestände auszulösen:

Baubedingt:

- Verlust eines Kleingewässers
- Verlust von Kleingehölzen
- Verlust einer Grünlandbrache
- Verlegung eines Grabens
- Beanspruchung von Ackerfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauzeit

Anlagebedingt, Betriebsbedingt:

- Verkehrsbewegungen
- Beleuchtung

Es liegt eine erste Planskizze vom 17.09.2018 vor.

1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

1.3.1 *Methodik*

Zunächst gilt es zu prüfen, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist. Sind Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder muss aufgrund ernst zu nehmender Hinweise von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen werden, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

1.3.2 *Rechtliche Grundlagen*

1.3.2.1 *Die planungsrelevanten Arten in NRW*

Aufgrund der Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ (FFH-RL), die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Art. 1 FFH-RL), leitet sich unter artenschutzrechtlichen Aspekten ein Handlungsbedarf ab. Durch die Schutzgebietsausweisung NATURA 2000 sind für FFH-Biototypen und Arten des Anhangs I und II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie² (V-RL) entsprechende Schutzgebiete festgelegt worden (siehe Art. 6 FFH-RL bzw. Art. 4 V-RL).

Anders als die Regelungen im Bereich des Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen (KIEL 2015). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten.

¹ RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

² RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachtende Schutzkategorien (nationales und internationales Recht) (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG³):

- Artikel 1 (europäische Vogelarten), Anhang I sowie Arten nach Artikel 4 (2) der V-RL (Vogelschutzrichtlinie) 2009/147/EG (Zug- und Rastvögel)

besonders geschützte Arten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind
- Tiere und Pflanzenarten gemäß Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

streng geschützt Arten, besonders geschützte Arten

- nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),
- Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

Der § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG regelt außerdem, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden dürfen (Zugriffsverbot), gleiches gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die planungsrelevanten Arten sind der Tabelle:

„Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW⁴ - 14.06.2018“ (LANUV NRW 2018)

zu entnehmen. In NRW können 191 Arten als planungsrelevant angesehen werden. Es handelt sich um 56 FFH-Anhang IV-Arten und aktuell 135 europäische Vogelarten (siehe auch MKULNV Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung- KIEL 2015).

1.3.2.2 Europäische Vogelarten in NRW

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL Artikel I alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Nach den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG (siehe 1.3.2.3) werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtstätten) – im Folgenden unter dem Begriff "Lebensstätten" zusammengefasst – ist in Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL und Art. 5 b der V-RL geregelt. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Nur wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitate etwa eine Population geschützter Tiere wesentlich beeinträchtigt wird, können diese Teilhabitate zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein (LANA 2006).

Als relevante Arten werden unter anderem Arten des Anhangs I der V-RL sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL angesehen.

Unter den verbleibenden Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG, STAND JUNI 2016 (NWO & LANUV (2017) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

⁴ www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

1, R, 2, 3, I). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Nach den zuvor genannten Kriterien können aktuell 135 europäische Vogelarten als planungsrelevant in Nordrhein-Westfalen angesehen werden (LANUV NRW 2018). Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten werden im Prüfverfahren nicht weiter untersucht.

Für alle zuvor genannten [Vogel-] Arten gilt, analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste wie z. B. Karmingimpel, Zwergschnäpper (MUNLV 2016).

1.3.2.3 *Zu beachtende Verbote*

Der § 44 (1) 1 BNatSchG definiert die Verbote im Sinne des besonderen Artenschutzes:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

1.3.2.4 *Erhaltungszustand der Populationen einer Art*

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird gemäß LANA (2009, S. 6) definiert:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen.

Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Eine lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot lässt sich in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

1.4 Vorprüfung

1.4.1 Methodik

Folgende Datenquellen bildet die Grundlage der Vorprüfung:

- Gutachten: ERFASSUNG DER AMPHIBIEN AN EINEM KLEINGEWÄSSER, Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Gemarkung Herzebrock, Flur 29, Flst. 31 (DÜPHANS 2018) mit 5 Begehungen im Zeitraum 07.03. bis 28.06.2018
- Geländebegehung zur Erfassung der LRT 26.07.2018
- Fachinformationssystem des LANUV⁵, Messtischblatt (MTB) 4115 Rheda-Wiedenbrück Q1
- Datenabfrage LINFOS, LANUV NRW

Als Beurteilungsgrundlage wurden mit Datum vom 26.07.2018 die FIS-Daten für das MTB bzw. für die betroffenen LRT bei dem LANUV abgefragt.

1.4.2 Ergebnis Geländebegehung

Das Gelände ist vollständig eingezäunt. Es handelt sich nicht um einen in der Landwirtschaft üblichen Weidezaun. Zur Berliner Straße befindet sich ein Holzlamellenzaun mit Holztor (ca. 2 m Höhe), nach Süden hin befindet sich ein kunststoffummantelter Maschendrahtzaun mit einem oberläufigen Stacheldraht. Die Fläche ist somit vor Zutritt gesichert und vorrangig über die nördlich angrenzenden Gartengrundstücke zu betreten. Durch das östlich liegende Tor ist eine Zufahrt zur Fläche möglich, da sie aber beidseitig relativ zugewachsen ist, scheint eine Nutzung geraume Zeit zurückzuliegen.

Gemäß Liegenschaftskataster liegt hier *Landwirtschaftliche Nutzung mit Grünland auf 1.614 m² sowie Gehölze auf 965 m²* vor. Südlich, außerhalb der obigen Parzelle, befindet sich ein Grabenlauf, daran schließt eine Ackerfläche an.

Das geplante Vorhaben betrifft die folgenden LRT (siehe Anlage 3, zeichnerische Unterlagen, Blatt 1):

Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoeI)

Unter diesen LRT fallen die betroffenen Kleingehölze auf der Fläche. Östlich und südlich ist die Fläche von einem Gehölzbestand aus Traubenkirsche, Hain-Buche, Hänge-Birke, Pflaumenbaum und Stiel-Eiche sowie einigen Nadelgehölzen wie Kiefer und Fichte eingefasst. Begleitende Sträucher sind Weiden und Holunder.

In der Fläche liegt ein Kleingewässer, das von einem Kleingehölz aus Erle und Traubenkirsche umgeben ist, im westlichen Bereich befinden sich zwei ältere Baumweiden (Ø 60 -70 cm).

⁵FIS = Fachinformationssystem: www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm



Foto 1: Blick in Kronenaspekt der Ufergehölze



Foto 2: Blick nach Osten auf Ufergehölze bzw. Grenzlinie zum Garten links

Fettwiesen und -weiden (FettW)

Da sich hier eine Glatthafer-Wiese etablieren konnte, die mittlerweile verbracht ist (Große Brennnessel, Landreitgras, usw.), ist eine ehemals Mahdnutzung der Fläche wahrscheinlich. Partiiell wurden Bereiche in die Gartenanlagen einbezogen, so dass hier eine Rasennutzung vorliegt.

Grünlandbrachen sind dem LTR Fettwiesen und -weiden zu zuordnen.



Foto 3: Blick nach Westen über Wiesenbrache

Stillgewässer (StillG)

Das Stillgewässer ist mit einem Ufergehölz eingefasst. Auffällig ist der dichte Astbruch auf der Gewässersohle und Fragmente einer früheren Freizeitnutzung wie Bänke und eine kleine Holzlaube.

Die vorgefundene Gewässerqualität des betroffenen Kleingewässers ist aufgrund einer hohen Rate an Zersetzungssubstanz und Faulschlammabildung durch Blätter erheblich beeinträchtigt und die Eignung für Amphibien generell eingeschränkt.

Durch Beschattung und Laubaufgabe wird zudem eine aquatische Vegetation als positive Habitateigenschaft gänzlich verhindert.

Bei Abschluss der Erfassung am 27.06. ist der Wasserstand auf ca. 10-15 cm erheblich gesunken und eine auffällige Blasenbildung weist auf den Austritt von Faulgasen hin.

Insgesamt wird das Gewässer als suboptimal für Amphibien eingestuft. Eine vom Gesamteindruck her potenzielle Eignung für die eher anspruchsvolleren Arten Kammmolch und Laubfrosch wird nicht festgestellt und aktuell ausgeschlossen.

Durch die Zahl gefangener Individuen beim Reusenfang bestätigt, wird von nur kleineren Amphibienpopulationen der nachgewiesenen anspruchsloseren Arten ausgegangen.



Foto 4: Blick auf
Kleingewässer mit
Ufergehölzen

Fließgewässer (FließG)

Unter diesen LRT fällt ein südlich des Kleingehölzes am Stillgewässer liegender Grabenlauf. Dieser weist einen relativ tiefen Böschungseinschnitt auf und war am 26.07.2018 trockengefallen, allerdings waren einige schlammige / feuchte Bereiche vorhanden.



Foto 5: Blick nach Osten auf temporären
Gabenlauf

Dort hat sich ein artenreiches Bachröhricht aus Igel-Kolben, Froschlöffel, Bachbunge, Minze usw. angesiedelt. Das ist insofern bemerkenswert, da viele unterhaltene Gräben kaum noch Sumpflvegetation aufweisen.

Ackerflächen (Aeck)

Unter diesen LRT fällt eine an den Grabenlauf angrenzende Ackerfläche. Hier wird derzeit Mais angebaut.



Foto 6: Blick nach Westen, Aspekt Ackerfläche - Graben – Gehölzstreifen

1.4.3 *Auswertung LINFOS NRW*

Im Bereich der Vorhabensfläche liegen im LINFOS, LANUV NRW, keine Fundpunkte vor.

1.4.4 *Artengruppen des MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück Q 1*

1.4.4.1 *Methodik*

Die folgende Liste stellt die Arten getrennt nach den Artengruppen dar, die im Bereich des MTB für die betroffenen LRT gemäß FIS als planungsrelevant genannt werden.

Legende zu Status

- Av - Nachweis ab 2000 vorhanden
- Bv - Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
- Ra - Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

Legende zu den Lebensstätten-Kategorien

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
 Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Generell ergibt sich folgende Zuordnung der Erhaltungszustände:

LEGENDE Erhaltungszustand (Ehz.)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

In den folgenden Tab. weitere verwandte Abkürzungen:

R	Relevanz bezüglich des Eingriffs
K R	Keine Relevanz

1.4.4.2 Säugetiere

Für das MTB 41151 werden im FIS und für die betroffenen LRT drei Arten genannt. Die zwei Fledermausarten weisen im Nahrungshabitat ein Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Lebensraum auf.

Gemäß LANUV NRW ergibt sich die folgende Beschreibung:

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel-Fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.

Baumquartiere können sowohl als Sommer-, Wochenstuben- und Zwischenquartier als auch zum Überwintern genutzt werden. Von Mitte/ Ende Oktober bis Anfang/ Mitte April verbringen die heimischen Fledermäuse den Winterschlaf.

In der Regel sind eher ältere und dickere Bäume (Buchen oder Eichen) gefährdet, die großvolumige und frostsichere Höhlungen aufweisen können. Es wird angenommen, dass weniger frostgeschützte Baumquartiere bei großer Kälte verlassen werden. „Kälteflüchtlinge“ wurden z.B. bei der Zwergfledermaus und der Rauhaufledermaus während starker Frostperioden beobachtet (RACKOW 2010).

Trotz einiger Ausnahmen gilt jedoch die Regel, dass dickere und ältere Bäume eher eine bedeutende Quartierfunktion (Wochenstube, Überwinterungsgesellschaft) übernehmen als dünne, jüngere Bäume.

Im Schema wird dieser Zusammenhang durch drei Größenklassen kategorisiert (LBM 2011):

1. Bäume mit einem Stammumfang unter 50 cm (Brusthöhendurchmesser (BHD) ≤ 15 cm)

Bäume mit einem Stammumfang unter 50 cm (Jungbestand, Stangenholz) haben noch keine oder nur vereinzelt Baumhöhlen, die i.d.R. höchstens als Einzelquartiere (Männchenquartiere, Zwischenquartiere) genutzt werden. Es werden daher keine

erheblichen Auswirkungen erwartet, wenn die Rodung der Gehölze während einer konfliktarmen Jahreszeit durchgeführt wird.

2. Bäume mit einem Stammumfang von 50-160 cm (BHD 15 - 50 cm)

Für Gehölze mit Stammumfängen zwischen 50 und 160 cm (= 15 – 50 cm Durchmesser), besteht eine höhere potenzielle Quartiereignung im Sommer (Wochenstubenquartier vgl. DIETZ et al. 2008).

Baumholz mit einem Stammumfang zwischen 50 und knapp 160 cm (geringes bis mittleres Baumholz) sind häufig vertreten und haben ein hohes Potenzial an Quartieren, die auch als Wochenstubenquartier (Sommer) genutzt werden könnten. Nach DIETZ & SIMON (2008) wurden die meisten Baumquartiere von Fledermäusen in Bäumen mit einem BHD zwischen 20 und 60 cm nachgewiesen.

3. Bäume mit einem Stammumfang von ≥ 160 cm (BHD ≥ 50 cm)

Alt- und Totbäume mit Stammumfängen über 160 cm weisen generell ein hohes Quartierpotenzial auf. Bei Ausbildung eines genügend großen Hohlraumes können solche Quartiere nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter durch Fledermäuse genutzt werden. Starkes Baumholz (Altholz) sollte wegen umfangreicher Funktionsverluste gar nicht beseitigt werden.

Baumbestand der Kategorien 2. und 3. sind vom Vorhaben betroffen. Sie weisen ein hohes Quartierpotenzial als Sommer- und Winterquartier auf.

Gemäß § 39 BNatSchG Art. 5 (2.) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Gehölze von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Die Begutachtung im Rahmen der Lebensraumtypenkartierung erbrachte zwar keine offensichtlichen Nachweise von Baumhöhlen oder Spalten am Baumbestand, allerdings weisen die älteren Weiden ausladende und aufgrund der Jahreszeit belaubte Kronen auf, die nicht vollständig einzusehen waren. Eine ökologische Baubegleitung während der Fällarbeiten minimiert die Auswirkungen auf potenziell vorhandene Fledermäuse. Ggf. sind Ersatzquartiere einzurichten.

Der Fischotter wird mit einem Vorkommen im Lebensraum (Fortpflanzung- und Ruhestätte) sowie im Nahrungshabitat genannt.

Gemäß LANUV NRW ergibt sich die folgende Beschreibung:

Aufgrund ihrer Lebensweise benötigen Fischotter große, zusammenhängende Gewässersysteme mit Seen, Flüssen, Teichen oder Bächen und geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten (z.B. Baumwurzeln an Ufern). Die Tiere leben als Einzelgänger und können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen. Fischotter ernähren sich unter anderem von Fischen, Fröschen, Krebsen, oder Muscheln.

Ein Vorkommen des Fischotters wird ausgeschlossen. Fische sind im Kleingewässer nicht vorhanden.

Tab. 1: Ermittlung der planungsrelevanten Säugetiere

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	LRT KIGehoeel	LRT FettW	LRT StiIG	LRT FlieG	LTR Aeck	Be- mer- kung
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Av	G-	Na	Na	(Na)	(Na)	-	R
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Av	G	Na	(Na)	(Na)	(Na)	-	R
Lutra lutra	Fischotter	Av	S+	-	-	FoRu, Na	FoRu, Na	-	K R

1.4.4.3 Vögel

Für das MTB 41151 werden im FIS 27 Vogelarten, für die betroffenen LRT werden 23 als planungsrelevant genannt.

Gemäß § 39 BNatSchG Art. 5 (2.) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Somit sind Arten, die ihre Habitate in den vorgenannten Lebensräumen haben, von der Maßnahme nicht betroffen.

Bei den o.g. genannten Begehungen zu den Amphibien wurde auch auf Vögel geachtet, die die Fläche nutzen. Am letzten Erfassungstag (28.06.2018) werden diverse Vögel bei der Wasseraufnahme und der Suche nach Nahrung (Nahrungsgäste) im trockenfallenden Gewässerbett beobachtet. Grünspecht, Kernbeißer, Gimpel, Feldsperling, Mönchsgrasmücke, Drosseln und verschiedene Meisen suchen hier nach Nahrung und sind potenzielle Brutvögel.

Planungsrelevante Vogelarten können nicht beobachtet werden.

Tab. 2: Ermittlung der planungsrelevanten Vögel

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	LRT KIGehoeel	LRT FettW	LRT StiIG	LRT FlieG	LTR Aeck	Be- mer- kung
Accipiter gentilis	Habicht	Bv	G-	(FoRu), Na	(Na)	-	-	(Na)	K R
Accipiter nisus	Sperber	Bv	G	(FoRu), Na	(Na)	-	-	(Na)	K R
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv	U-	-	FoRu!	-	-	FoRu!	K R
Alcedo atthis	Eisvogel	Bv	G	-	-	FoRu	FoRu!	-	K R
Anthus trivialis	Baumpieper	Bv	U	FoRu	-	-	-	-	K R
Asio otus	Waldohreule	Bv	U	Na	(Na)	--	-	-	K R
Athene noctua	Steinkauz	Bv	G-	(FoRu)	Na	-	-	(Na)	K R
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv	G	(FoRu)	Na	-	-	Na	K R
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Bv	U	-	-	Na	Na	FoRu, Na	K R
Cuculus canorus	Kuckuck	Bv	U-	Na	(Na)	-	-	-	K R
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Bv	U	-	(Na)	Na	(Na)	Na	K R
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Bv	G	(Na)	(Na)	-	-	-	K R
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv	G	(FoRu)	Na	-	-	Na	K R
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Ra	U	(Na)	Na	Na	(Na)	Na	K R

Art Wissenschaftli- cher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	LRT KIGe- hoel	LRT FettW	LRT StilIG	LRT FlieG	LTR Aeck	Be- mer- kung
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv	G	FoRu!	-	(FoRu)	(FoRu)	-	K R
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	(Na)	Na	-	-	Na	K R
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv	S	-	FoRu	-	-	FoRu!	K R
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv	G	(FoRu)	-	-	-	--	K R
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	S	FoRu	(Na)		-	Na	K R
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	Na	(Na)	-	-	(Na)	K R
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv	G	-	-	FoRu!	FoRu	-	K R
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv	G	Na	Na	-	-	Na	K R
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv	U-	-	FoRu	-	-	FoRu!	K R

1.4.4.4 Amphibien

Im FIS wird für das MTB 4115Q1 keine Amphibienart genannt.

Während der Erfassung werden fünf Amphibienarten im oder am Gewässer nachgewiesen. Teichmolch, Bergmolch und der Grünfrosch werden mit der Amphibienfalle als Adulte nachgewiesen. Der Grünfrosch kann anhand der allgemeinen Morphologie und des Fersenhöckers als Teichfrosch identifiziert werden.

Ein adulter Grasfrosch wird während der Fortpflanzungsperiode unter einem Künstlichen Versteck (KV, hier Wellpappe) gefunden, Laich fehlt allerdings im Gewässer. Der Grasfrosch, dessen nächstgelegene Laichplätze gut 50 Meter von dem betroffenen Gewässer im Wald östlich der Berliner Straße („Das Boland“) gefunden werden (Tümpel, Graben) hat den Kleinweiher 2018 nicht zur Laichabgabe genutzt. Das Gewässerumfeld gehört zum Jahreslebensraum.

Eine rufende Erdkröte wird am 09.04.2018 im Gewässer registriert, so dass von einer Fortpflanzung vermutlich einer Kleinpopulation auszugehen ist.

Die planungsrelevanten Arten *Laubfrosch* und *Kammolch* werden nicht nachgewiesen. Nächste bekannte Vorkommen dieser Arten liegen mindestens 1.000 m (Kammolch) bzw. 2.500 m (Laubfrosch) von diesem Standort entfernt.

1.4.4.5 Reptilien

Im FIS wird für das MTB 41151 keine Reptilienart genannt. Aktuelle Beobachtungen von Reptilien liegen hier nicht vor.

1.4.4.6 Pflanzenarten

Im FIS wird für das MTB 41151 ein Vorkommen des planungsrelevanten Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) genannt. In den betroffenen LRT hat er kein Vorkommen und ist hier sicher auszuschließen.

1.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

1.5.1 Methodik

Im Folgenden werden die relevanten Arten bezüglich ihrer Betroffenheit durch das geplante Vorhaben untersucht und beurteilt. Es werden mögliche projektbedingte erforderliche Vermeidungsmaßnahmen dargestellt.

Ggf. münden die Untersuchungsergebnisse in Minderungsmaßnahmen und / oder Ausgleichsmaßnahmen für verloren gegangene Quartiere bzw. Brutbäume. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können auch CEF-Maßnahmen⁶ erforderlich sein.

Das in der Anlage 2 befindliche „Art-für-Art-Protokoll“ basiert auf der Vorlage

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

B - Antragsteller (Art für Art-Protokoll)

(LANUV, Stand 12.12.2014).

1.5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

1.5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen *Bauzeitenbeschränkung* und eine *ökologische Baubegleitung* erforderlich.

1.5.2.1.1 Bauzeit

Die Baufeldräumung wird außerhalb bestimmter Zeiten (Ruhezeiten der Tiere) bzw. zu Zeiten höchster Aktivität und geringer „Revier-“ / Nest-Bindung geplant. Ein Eingriff in Gehölze und Gebüsche erfolgt zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wildlebender Tiere nur in der Winterzeit (01.10. bis 28.02).

Grundsätzlich ergibt sich folgendes Bauzeitenfenster für den Eingriff in den betroffenen Einzelbaum:

Tab. 3: Bauzeitenfenster, keine Maßnahmenumsetzung im roten Zeitraum

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.

1.5.2.1.2 Ökologische Baubegleitung

Aus Sicht der Artengruppe der Fledermäuse und unter artenschutzrechtlichen Aspekten ist eine Fällung der erforderlichen (Alt)- Bäume im Plangebiet ebenfalls im Zeitraum 01.10 bis 28.02 durchzuführen. Die Fällarbeiten werden durch eine ökologische Baubegleitung betreut.

Die entlaubten Bäume werden durch eine Fachperson auf Baumhöhlungen und / oder Spalten abgesucht. Werden Baumhöhlungen und / oder Spalten vorgefunden, sind diese mittels Endoskopkamera auf eine Nutzung als Winterquartier hin zu begutachten.

Werden Tiere vorgefunden, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Kreisverwaltung Gütersloh abzustimmen.

⁶ CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality EU-Kommission (2007)), auch Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Als Handlungsempfehlung werden gesehen:

- Aussägen der betroffenen Stammabschnitte mit einer vor Ort festzulegenden Länge und verbringen an einen Baum in der Nähe wie z.B. in der östlich angrenzenden Heckenstruktur
- Verbringen der Tiere an einen Ort nach Vorgabe der UNB

Gegebenenfalls werden künstliche Ersatzquartiere im nahen Umfeld angebracht. Im Detail wird die Lage und die Anzahl mit der UNB der Kreisverwaltung Gütersloh abgestimmt.

1.5.2.2 *Minimierungsmaßnahmen*

Neben den vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sollten die nachgenannten Minimierungsmaßnahmen beachtet werden.

- Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung so gering wie möglich.
- Beachtung der DIN18920, Ausgabe 2014-07, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Es werden nur die unbedingt erforderlichen Gehölze beseitigt.
- Maschinen- und LKW-Fahrten soweit als möglich beschränken.
- Baustellenbeleuchtung nur, wenn es unbedingt erforderlich ist.

Bei der Räumung des Baufeldes sollte Bedacht werden, dass die vorhandenen Gehölze neben der ökologischen Bedeutung auch eine Klimafunktion aufweisen. Unter anderem können sie die Freifläche effektiver beschatten als Neupflanzungen und so der „Überhitzung“ entgegenwirken. Neupflanzung können diese Funktion, auch wenn eine höhere Qualität gepflanzt wird, erst später übernehmen. Deshalb wird empfohlen den Eingriff in Gehölze möglichst gering zu halten.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Bauantrages ist u.a. eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Dies kann durch einen zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erfolgen. Hier wird, unter Beachtung des konkreten Eingriffs gemäß des Bauantrages und gegebenenfalls eines Antrages gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes, der Kompensationsbedarf ermittelt und die Ausgleichsmaßnahmen textlich und zeichnerisch beschrieben. Dabei sind betroffene und / oder beseitigte Biotoptypen funktional zu ersetzen.

1.5.3 *Anforderungen an einen landschaftspflegerischen Begleitplan*

Eine Überplanung der am Ortsrand gelegenen Fläche führt aus ökologischer Sicht prinzipiell zum Verlust einer Pufferzone und Rückzugsfläche zwischen Acker und Bebauung mit den entsprechenden ökologischen Funktionen für die lokale Pflanzen- und Tierwelt.

Im Rahmen des zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplanes sind für die betroffenen Biotopflächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im funktionalem, räumlichen und zeitlichem Zusammenhang anzulegen. Von diesen Maßnahmen können auch planungsrelevante Arten in Zukunft profitieren.

Beispielhaft und auszugsweise werden folgende Maßnahmen beschrieben (siehe LANUV Artenschutzmaßnahmen, Literatur siehe dort):

- Neuschaffung Gewässer Typ Kleinweiher, Teich, Tümpel nach PARDEY et al. 2005.
- Tiefe des Gewässers kann variieren: tiefe (bis 4 m) und flache Bereiche kombinieren (WHITEHURST 2001); Wassertiefe mindestens 20 cm (GROSSE & GÜNTHER 1996).
- Ausstattung mit Flachwasserzonen mit ausreichender submerser Vegetation zur Eiablage (vgl. SCHLÜPMANN 1981, KUPFER & VON BÜLOW 2011) und offenen Bereichen für die Balz (GROSSE & GÜNTHER 1996, WHITEHURST 2001).

- Beschattungsgrad unter 40 % und kein bzw. wenig Schatten auf der Südseite (GROSSE & GÜNTHER 1996).
- Verzicht auf Besatz mit Fischen oder Wasservögeln. Ein Besatz bzw. eine Besiedlung mit Wasservögeln bzw. Fischen mindert die Habitataignung maßgeblich (BAKER & HALLIDAY 1999). Um Fische entfernen zu können, ist es sinnvoll, die Gewässer so anzulegen, dass sie gelegentlich abgelassen werden können (RIMPP 2007).

Weitere wichtige Habitatelemente / Faktoren:

- Strukturreiche Landlebensräume (extensives (Feucht)Grünland, Säume, Brachen, Gehölze, Hecken, Waldlichtungen) im Umkreis von <500m zum Laichgewässer.

1.6 Ergebnis

1.6.1 *Säugetiere*

Im FIS werden für das MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück Q 1 und für die vom Vorhaben betroffenen LRT drei Säugetiere (zwei Fledermausarten sowie der Fischotter) als planungsrelevant genannt.

Unter Beachtung des Bauzeitenfensters und durch eine ökologische Baubegleitung wird eine Betroffenheit der Fledermausarten ausgeschlossen, der Fischotter kommt im Plangebiet nicht vor.

1.6.2 *Vögel*

23 Vogelarten werden für die betroffenen LRT im FIS für das MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück Q 1 als planungsrelevant angegeben. Unter Beachtung des Bauzeitenfensters und der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergibt sich für diese Arten keine Relevanz bezüglich des Eingriffs.

1.6.3 *Amphibien*

Im FIS wird für das MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück Q 1 keine Amphibienart genannt. Nachweise von planungsrelevanten Amphibienarten liegen im Bereich des Vorhabens nicht vor. Bei der Amphibienerfassung im Jahr 2018 wurden nichtplanungsrelevante Amphibien in Kleinpopulationen beobachtet.

1.6.4 *Reptilien*

Planungsrelevante Reptilienarten sind im FIS für das MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück Q 1 nicht genannt. Aktuelle Nachweise liegen im Bereich des Vorhabens nicht vor. Es wurden bei den Begehungen keine Reptilien beobachtet.

1.6.5 *Pflanzenarten*

Eine planungsrelevante Pflanzenart ist im FIS für das MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück Q 1 genannt. Für die LRT wird keine Art genannt. Aktuelle Nachweise liegen im Bereich des Vorhabens nicht vor. Es wurden bei den Begehungen keine planungsrelevanten Pflanzenarten beobachtet.

1.6.6 *Umgang mit nicht planungsrelevanten Arten*

Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW und des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben gilt der folgende Ansatz:

Sofern in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten. Dies gilt zum Beispiel für Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens.

Im Zuge der Amphibienerfassung im Jahr 2018 wurden keine Rote-Liste Arten erfasst und die vorgefundenen Arten zeigen auch keine bedeutenden lokalen Populationen auf.

Unabhängig davon erfüllt das Kleingewässer und die angrenzenden Biotopstrukturen eine grundlegende ökologische Bedeutung im (lokalen) Naturhaushalt. Neben Amphibien besiedelt eine Gemeinschaft aus Wasserwirbellosen und Kleinstlebewesen den Teich, die, z. B. wie die Amphibien, hier von der Fischfreiheit profitieren.

Es werden diverse Vögel bei der Wasseraufnahme und der Suche nach Nahrung im trockenfallenden Gewässerbett beobachtet. Grünspecht, Kernbeißer, Gimpel, Feldsperling, Mönchsgrasmücke, Drosseln und verschiedene Meisen suchen hier nach Nahrung und sind potenzielle Brutvögel.

Auch das relativ naturnahe Umfeld des Gewässers, eine teilweise (Alt-) Gehölz bestandene gras- Hochstaudenbrache und ein Ufergehölz, erfüllt wichtige Funktionen im lokalen Naturhaushalt (z. B. leeres Waldmausnest und Waldspitzmausnest mit 6 Jungen unter ausgelegten Brettern).

1.7 Zusammenfassende Beurteilung

Die Gemeinde HERZEBROCK-CLARHOLZ, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, plant die Errichtung einer KITA im Bereich des Grundstückes Gemarkung Herzebrock, Flur 29, Flst. 31.

Auf Basis des Gutachtens:

ERFASSUNG DER AMPHIBIEN AN EINEM KLEINGEWÄSSER, Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Gemarkung Herzebrock, Flur 29, Flst. 31 (DÜPHANS 2018)

und der Festlegung der planungsrelevanten Arten für die betroffenen Lebensraumtypen wurden diese einer Vorprüfung unterzogen.

Es werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt, die unter anderem die Baufeldräumung für den Zeitraum 01.10 bis 28.02 sowie eine ökologische Baubegleitung festlegen.

Aufgrund dieser Voraussetzungen ergeben sich die artenschutzrechtlichen Einschätzungen.

Für die Säugetiere werden auf dem Messtischblatt 4115 Rheda-Wiedenbrück Q 1 für die betroffenen Lebensraumtypen drei Arten registriert.

Es werden keine für Säugetiere negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Insgesamt sind, basierend auf den FIS-Daten der MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück Q 1 für die betroffenen Lebensraumtypen, 23 Vogelarten registriert.

Es werden keine für planungsrelevante Vogelarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Im Bereich des MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück Q 1 wird keine planungsrelevante Amphibie genannt. Es werden keine für planungsrelevante Amphibienarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Planungsrelevante Reptilien werden im Bereich des MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück Q 1 nicht genannt. Es werden keine für planungsrelevante Reptilienarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht verschlechtern.

Planungsrelevante Pflanzenarten werden im Bereich des MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück Q 1 für die betroffenen Lebensraumtypen nicht genannt. Es werden keine für planungsrelevante Pflanzenarten negativen Handlungen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorgenommen, die einen Verbotstatbestand erfüllen.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind für die betroffenen Biotopflächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzulegen. Von diesen Maßnahmen können auch planungsrelevante Arten in Zukunft profitieren.

Bearbeitet:

Gütersloh, den 08. Oktober 2018

Auftraggeber

Herzebrock-Clarholz, den2018

DIPL. GEOGR. PETER DÜPHANS
Landschaftsplanung & Stadtökologie,
Geographische Datenverarbeitung
Herzebrocker Str. 50, 33330 GÜTERSLOH
E-Mail:
info@landschaftsplanung-duephans.de
Tel: 05241 / 337276 Fax: 05241 / 337277

Düphans

Der Bürgermeister

ANLAGEN

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

ANLAGE 2: FORMULAR B - ANTRAGSTELLER (ART FÜR ART-PROTOKOLL)

ANLAGE 3: ZEICHNERISCHE UNTERLAGEN

Blatt	Darstellung	Maßstab:
1	Lageplan der betroffenen LRT	1 : 1.000

ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

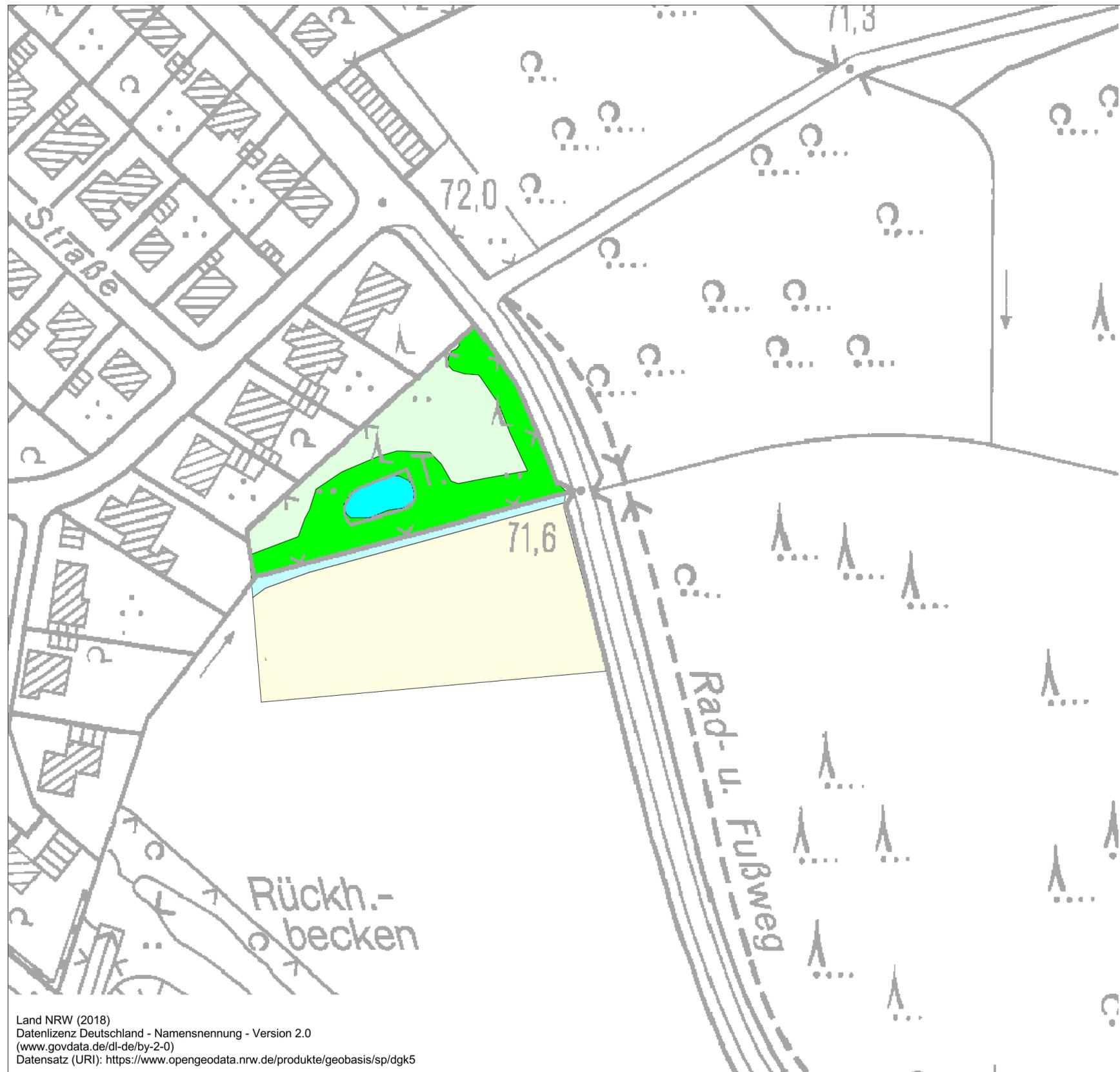
ANLAGE 1: LITERATURVERZEICHNIS

- ARGE EINGRIFF – AUSGLEICH NRW (1994): "Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation", Endbericht Dez. 1994
- KIEL, Dr. E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, -Einführung-, Stand 15.12.2015.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2015): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM) (HRSG.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (Hrsg.) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf 2016.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- NWO & LANUV (HRSG.) (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (2016): 1–66.
- TRAUTNER, KOCKELKE, LAMBRECHT, MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 234 S, Books on Demand GmbH.

ANLAGE 2: FORMULAR B - ANTRAGSTELLER (ART FÜR ART-PROTOKOLL)

ANLAGE 3: ZEICHNERISCHE UNTERLAGEN

Blatt	Darstellung	Maßstab:
1	Lageplan der betroffenen LRT	1 : 1.000



LEGENDE

- LRT KIGehoe
- LRT FettW
- LTR Aeck
- LRT FlieG
- LRT StillG



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz
Der Bürgermeister
Gemeindeverwaltung
33434 Herzebrock-Clarholz

Projekt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum geplanten Vorhaben
Bauantrag zur Errichtung einer Kindertagesstätte
und die N-25. FNP-Änderung

Grundstück Gemarkung Herzebrock, Flur 29, Flst. 31

Darstellung

Lageplan der betroffenen LRT

Maßstab:

Lageplan: 1 : 1.000
Längen:
Höhen:

Bearbeitung:

Datengrundlage: Kartierung 2018
Bearbeitet: Hartebrodt
Layout: Hartebrodt
Datum: 16.08.2018; 27.08.2018
Az.: HCL-gt.03.18

Blatt:

1



Planverfasser:

DIPL. GEOGR. PETER DÜPHANS
Landschaftsplanung & Stadtkologie
Geographische Datenverarbeitung
Herzebrocker Str. 50, 33330 Gütersloh
E-Mail:
info@landschaftsplanung-duephans.de
Tel.: 05241/337277 Fax: 05241/337277



Auftraggeber:

Herzebrock-Clarholz, den.....2018

Der Bürgermeister